

**Kuratorium zur Förderung
des Grenzüberschreitenden Wallfahrts, Begegnungs- und
Umweltbildungszentrums Neukirchen bei Hl. Blut e. V.**

Eingetragen im Vereinsregister Regensburg unter 30 199

Satzung

Erstfassung v. 22. Nov. 2000, 1. Änderung v. 26. Okt. 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kuratorium zur Förderung des Grenzüberschreitenden Wallfahrts-, Begegnungs- und Umweltbildungszentrums Neukirchen b. Hl. Blut“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Kuratorium zur Förderung des Grenzüberschreitenden Wallfahrts-, Begegnungs- und Umweltbildungszentrums Neukirchen b. Hl. Blut e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen beim Heiligen Blut.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Völkerverständigung, der Religion und der Kultur.
Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des „Grenzüberschreitenden Wallfahrts-, Begegnungs- und Umweltbildungszentrums Neukirchen b. Hl. Blut samt Klostergarten“ und die Beschaffung von Mitteln für das „Grenzüberschreitende Wallfahrts-, Begegnungs- und Umweltbildungszentrums Neukirchen b. Hl. Blut samt Klostergarten“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrkirchenstiftung Neukirchen b. Hl. Blut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder bemühen sich, das Grenzüberschreitende Wallfahrts-, Begegnungs- und Umweltbildungszentrums bekannt zu machen und zur Verwirklichung seiner Ziele selbst und durch andere beizutragen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 3 kann die Jahresbeiträge im Einzelfall erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorsitzender des Vereins ist der jeweilige Ortspfarrer der Pfarrei Neukirchen b. Hl. Blut. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind der jeweilige 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut sowie der Guardian des Franziskanerklosters Neukirchen b. Hl. Blut.

- (3) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB vom Vorsitzenden und von jedem stellvertretendem Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertreten.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den vorgenannten Vorständen i. S. des § 26 BGB, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Schriftführer und zwei Beisitzer.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 3 ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 3 der Satzung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
Jedes dieser weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 3 ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 7 Abs. 3 vorzeitig aus, so kann der Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 3 für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes im Sinne des § 7 Abs. 3

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine natürliche Person kann jeweils nur ein Stimmrecht ausüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Bestellung eines oder mehrerer Prüfer, die die Buchführung und den Jahresbericht prüfen;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1 durch Veröffentlichung im Kirchenanzeiger der Pfarrei Neukirchen b.Hl.Blut sowie Anschlag an der Kirchen-Amtstafel unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1 schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliedsversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1 einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind beide stellvertretende Vorsitzende anwesend wird die Versammlung vom älteren der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Katholische Pfarrkirchenstiftung Neukirchen b. Hl. Blut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.